

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 7. Feber 1996

5. Stück

12. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission einvernehmlich aufgelöst wird
13. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder geändert wird
14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird
15. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 29. Dezember 1995, mit der die Verordnung der Stadtgemeinde Frauenkirchen vom 27. April 1995, Zahl: 49/1/1995, aufgehoben wird

12. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission, LGBl. Nr. 75/1991, einvernehmlich aufgelöst wird

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Die Länder Niederösterreich und Burgenland, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sind übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Die Länder Niederösterreich und Burgenland, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, vereinbaren, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission einvernehmlich aufzulösen.

Artikel 2

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Länder Niederösterreich und Burgenland dem Verwahrer schriftlich mitgeteilt haben, daß ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Der Verwahrer hat die Auflösung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Geschehen am 23. Mai 1995
Für das Land Burgenland:
STIX eh.
Landeshauptmann

Geschehen am 26. Juni 1995
Für das Land Niederösterreich:
PRÖLL eh.
Landeshauptmann

Der Burgenländische Landtag hat diese Vereinbarung am 13. Juli 1995 gemäß Art. 83 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 2 am 24. Dezember 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Stix

13. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder, LGBl. Nr. 31/1980, geändert wird

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Die Länder Niederösterreich und Burgenland, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sind übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz des Artikel 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vertragspartner werden in ihrem Bereich Weingartenauspflanzungen in folgendem Umfang gestatten:“

Artikel 2

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Länder Niederösterreich und Burgenland dem Verwahrer schriftlich mitgeteilt haben, daß ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Der Verwahrer hat die Änderung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Geschehen am 23. Mai 1995
Für das Land Burgenland:
STIX eh.
Landeshauptmann

Geschehen am 26. Juni 1995
Für das Land Niederösterreich:
PRÖLL eh.
Landeshauptmann

Der Burgenländische Landtag hat dieser Vereinbarung am 13. Juli 1995 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG die Zustimmung erteilt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 2 am 24. Dezember 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Stix

14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Moschendorf und Strem wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 55/1992, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/1994, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Moschendorf und Strem der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Stix

15. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 29. Dezember 1995, mit der die Verordnung der Stadtgemeinde Frauenkirchen vom 27. April 1995, Zahl: 49/1/1995, aufgehoben wird

Gemäß § 82 Abs. 2 Bgld. GemO, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F. wird verordnet:

Die Verordnung der Stadtgemeinde Frauenkirchen vom 27. April 1995, Zahl: 49/1/1995, wird bezüglich ihres Punktes 1) - Verbot des Befahrens des Güterweges Frauenkirchen-Apetlon innerhalb des Gemeindegebietes Frauenkirchen - wegen Gesetzeswidrigkeit behoben.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Rohrer